



# Verwaltungskostensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Cornberg hat in ihrer Sitzung am 02.03.2023 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

## § 1

### Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

## § 2

### Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten),

§ 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren),

§ 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

### § 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

### § 5 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### § 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

### § 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

### § 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	50,00 – 800,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	30,00 – 800,00
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	<i>nach Zeitaufwand</i> (siehe Abs. 2)
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	20,00
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	15,00
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	20,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften	10,00
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	5,00
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	10,00 0,80
7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden - Farbkopien	1,00 1,00 2,00

8	Versendung von Faxen je Seite	2,00
9	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	<i>nach Zeitaufwand</i> (siehe Abs. 2)
10	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	<i>nach Zeitaufwand</i> (siehe Abs. 2)
11	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage oder gemeindeeigenes Gewässer	50,00
12	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	<i>nach Zeitaufwand</i> (siehe Abs. 2)
13	Für die von der Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 63 HBO i.V. mit der Anlage zu § 63 Abschnitt V Nr. 1 HBO und § 64 HBO sowie Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Abweichungen, Befreiungen und Ausnahmen nach § 73 Abs. 4 HBO je Antrag auf Abweichung, Befreiung und Ausnahme	50,00
14	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück	25,00
	mindestens je Grundstückskaufvertrag	50,00
15	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	<i>nach Zeitaufwand</i> (siehe Abs. 2)
16	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	<i>nach Zeitaufwand</i> (siehe Abs. 2)
17	Genehmigung zum Lagern von Baumaterialien und Containern auf öffentlichen Verkehrsflächen und zum Stellen von Bauzäunen/Gerüsten im öffentlichen Verkehrsraum (Sondernutzungserlaubnis)	30,00
18	Aufstellen von Wohnwagen auf gemeindlichen Grundstücken – außer Straßen- je angefangener Woche	30,00
19	Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze für Feste, Verkaufsveranstaltungen oder sonstigen Gebrauch, der über den Allgemeingebrauch hinausgeht, je Nutzung a) bis 100 m <sup>2</sup> Fläche b) von 100 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Fläche c) über 200 m <sup>2</sup> Fläche d) für Weihnachtsmärkte, Basare oder ähnliches (pauschal)	30,00 60,00 120,00 60,00
20	Bescheinigung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung von öffentlichen Verkehrsflächen	30,00
21	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,50
22	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	1,00
23	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	<i>nach Zeitaufwand</i> (siehe Abs. 2)

24	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist  mindestens höchstens	<i>nach Zeitaufwand</i> (siehe Abs. 2)  50,00 3.500,00
25	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist  mindestens höchstens	<i>nach Zeitaufwand</i> (siehe Abs. 2)  70,00 3.000,00
26	Ersatz einer Hundesteuermarke	8,00
27	Zweitausfertigung eines Steuerbescheides	8,00
28	Jahreskontoauszug Personenkonto je Auszug	8,00
29	Aufbewahrung von Fundsachen je Fundsache Zuschlag für sperrige Fundsachen (weitere Auslagen sind neben der Gebühr zu erheben)	8,00 30,00
30	Auskünfte aus dem Gewereregister je Person	40,00
31	Bescheinigung einer Gewerbe-, Um- oder Abmeldung	40,00
32	Entgegennahmen von Gaststättenanzeigen	36,00
33	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Bescheinigungen und Ähnliches, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	15,00
34	Entgegennahme von Erklärungen über den Austritt aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustritt)	30,00
35	Prüfung von Führerscheinanträgen	10,00
36	Erteilung einer Genehmigung zur Plakatierung	15,00
37	Leihgebühr pro Nutzungstag für a) Lautsprecher b) drahtlose Mikroanlage c) Beamer	40,00 40,00 80,00
38	Für Amtshandlungen, die der Vorbereitung oder Herrichtung von gemeindlichen Einrichtungen, sowie dem Transport von gemeindlichen Gegenständen und Inventar oder Sonstigen dienen	<i>nach Zeitaufwand</i> (siehe Abs. 2)
39	Einsicht in Archivgut in den Räumen des Gemeindearchivs für die Dauer eines Tages	25,00
40	Schriftliche oder mündliche Auskünfte aus dem Archivgut	<i>nach Zeitaufwand</i> (siehe Abs. 2)
41	Erstellen von Disketten oder CD-Rom inkl. Materialkosten	15,00
42	Versendung von Auskünften aus Archivgut	5,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	30,00 EUR
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	25,00 EUR
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.	20,00 EUR

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 35,00 EUR erhoben.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Cornberg vom 27.06.1996 außer Kraft.

Cornberg, 02.03.2023

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Cornberg

Gonzalez Contreras  
Bürgermeisterin